## Bekanntmachung

)	über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichn <u>is und die Erteilung von W</u> ahlscheinen
	für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024  des Kreistages der Gemeindevertretung des Bürgermeisters
	in der Gemeinde  Name der Gemeinde  Löcknitz
1.	Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde:
	Gemeinde Löcknitz – Wahlbezirk I
	Gemeinde Löcknitz – Wahlbezirk II
	Gemeinde Löcknitz – Wahlbezirk III
	<ul> <li>wird in der Zeit vom</li> <li>Datum</li> <li>20. Mai 2024</li> <li>(20. bis 16. Tag vor der Wahl)</li> <li>Datum</li> <li>während der allgemeinen Öffnungszeiten –</li> </ul>
	Ort der Einsichtnahme
	Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Zimmer 17
	für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten vor Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
	Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
	Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2.	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,
	spätestens am  24. Mai 2024  (16. Tag vor der Wahl)  bis  12:00  Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde
	Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.  Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Zimmer 17
	unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei der Kommunalwahl einen Antrag auf Berichtigung des
	Wählerverzeichnisses stellen.
	Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3.	Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
	18. Mai 2024  (22. Tag vor der Wahl)  eine Wahlbenachrichtigung.
	Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlager beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4.	Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.
4.	1 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebiger Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.
4.	2 Wer <b>einen Wahlschein</b> für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl
	der Gemeindevertretung/des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs,
	des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.
5.	Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
5.	1 Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:
	a) für die Wahl zum Europäischen Parlament

einen amtlichen weißen Stimmzettel (für die Europawahl) einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und

ein Merkblatt für die Briefwahl.

- b) für die Kommunalwahlen
  - einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
  - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
  - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
    - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
    - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
    - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum

21. Tag vor der Wahl

19. Mai 2024 bei der Europawahl

23. Tag vor der Wahl

17. Mai 2024 bei den Kommunalwahlen

oder

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei der Kommunalwahl die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

16. Tag vor der Wahl
bis zum
24. Mai 2024

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
  - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
  - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
  - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

## oder

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei der Kommunalwahl die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/ Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum

07. Juni 2024

(2. Tag vor der Wahl)

18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe der Europawahl/ der Kommunalwahl werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Löcknitz, den 12.04.2024 Die Gemeindewahlbehörde